



**Antrag auf Leistung für Bildung und Teilhabe  
- Lernförderung -**

**-Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus-**

**Persönliche Daten des Kindes / des jungen Volljährigen**

1	Nachname:		3	Geburtsdatum:		
2	Vorname:		4	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		
5	Anschrift:					
6	Staatsangehörigkeit:		7	Steuer-ID		
8	Name und Anschrift der Schule:				9	Klasse:

**Persönliche Daten der Eltern / Erziehungsberechtigten**

	Mutter	Vater
10	Name (ggf. Geburtsname):	
11	Vorname:	
12	Geburtsdatum:	
13	Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	
14	Telefon / E-Mail:	

Personensorgeberechtigte/r:	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> andere:
Wir erhalten zur Zeit Leistungen nach dem: <i>(bitte Kopie des Leistungsbescheides beifügen)</i>	<input type="checkbox"/> Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) <input type="checkbox"/> Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) <input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) <input type="checkbox"/> Wohngeldgesetz (WOGG) <input type="checkbox"/> Bundeskindergeldgesetz - Kinderzuschlag (BKGG)

**Bankverbindung**

IBAN / BIC:	
Kontoinhaber/-in:	

Bitte Rückseite beachten

Für die o. g. Schülerin/den o.g. Schüler wird Lernförderung beantragt

Fach / Fächer 1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Die Lernförderung soll am \_\_\_\_\_ beginnen.

Die Lernförderung soll durch \_\_\_\_\_ erfolgen. (Anbieter für Lernförderung)

**Der Antrag auf Lernförderung gilt nur in Verbindung mit der Notwendigkeitsbescheinigung der Schule.**

Erhält Ihr Kind Legasthenie- oder Dyskalkulieförderung?

Ja

Nein

## Hinweise

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I). Ihre Daten werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhoben. Personenbezogene Daten werden im gesetzlichen Rahmen gespeichert und verarbeitet. Die Daten können in anonymisierter Form auch für statistische Zwecke verwendet werden.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unvollständige oder unwahre Darlegungen in diesem Antrag sowie durch Unterlassen einer späteren Mitteilung über etwaige Veränderungen während des Bezugs von Leistungen zur Bildung und Teilhabe strafbar mache und zu Unrecht bezogene Leistungen erstatten muss.

Vorstehende Versicherung wird zugleich für alle zum Haushalt gehörenden Personen abgegeben bzw. ausgesprochen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ein regelmäßiger Sozialdatenabgleich zwischen den Sozialleistungsträgern stattfindet.

Das Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Kosten für Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilehabepaketes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Mir/ Uns ist bekannt, dass eine Berücksichtigung von Kosten für Lernförderung im Rahmen von Leistungen nur im angemessenen Umfang entsprechend von Richtlinien des Landkreises Goslar erfolgt.

## Einwilligung

Hiermit willige ich ein, dass der Landkreis Goslar gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Gouvernement-Gesetz - EGovG) erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen kann. Insbesondere willige ich in die Erhebung, die Verarbeitung, Speichern und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Sachbearbeiter und die Lehrer von der Verschwiegenheitspflicht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Kosten für Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie Auszug aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen**

**Rechtsgrundlagen**

**§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 a Abs. 5 SGB XII - Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

**§ 30 SGB II, § 34 b SGB XII Berechtigte Selbsthilfe**

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und

zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

**Auszug aus den Richtlinien des Landkreises Goslar zur Übernahme von Kosten für Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

**Förderumfang und Förderdauer**

**Förderumfang**

Es wird ein Gesamtstundenkontingent für das/die beantragte/n Fach/Fächer und Förderzeitraum eingerichtet. Nicht verbrauchte Fördereinheiten verfallen am Ende des Förderzeitraums.

**Förderdauer**

Der erste Förderzeitraum wird auf maximal 6 Kalendermonate frühestens ab dem 1. Tag des Monats festgelegt in dem Antragstellung erfolgt ist, soweit die Schule nicht ausdrücklich eine kürzere Dauer in der Notwendigkeitsbescheinigung empfiehlt.

Sollte im Einzelfall ein längerer Zeitraum erforderlich sein, ist ein Folgeantrag zu stellen und die Anspruchsvoraussetzungen sind erneut zu prüfen.

Die Lernförderung ist als Ausnahme zu betrachten und soll in der Regel nur kurzfristig erforderlich sein, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beseitigen.

## **Fördereinheit und Entgelt**

Die Lernförderung muss angemessen sein.

Die Angemessenheit bezieht sich auf die Höhe der Kosten wie auch den Umfang der Lernförderung. Nach der Gesetzesbegründung ist die Lernförderung angemessen, „wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstigere Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.“

Eine Fördereinheit umfasst mind. 45 Minuten Unterricht. Diese kann in Form der Einzel- oder Gruppenförderung stattfinden.

Die Entgelte für Anbieter je Fördereinheit bei Einzelförderung werden bis zu folgender Höhe als angemessen berücksichtigt:

bis zu 12,00 €	bei Schülerinnen/Schülern der Sekundarstufe II
bis zu 20,00 €	bei Studentinnen /Studenten
bis zu 25,00 €	bei Lehrern, sonstigen Fachkräften mit (Fach-) Hochschulabschluss sowie Vereinen, Verbänden, Bildungsträgern und Nachhilfeinstituten.

Bei Gruppenförderung reduziert sich der Betrag auf 75 % der o.g. Entgelte je Fördereinheit bei einer Gruppengröße von zwei Schülerinnen und Schülern und auf 50 % bei einer Gruppengröße von drei bis fünf Schülerinnen und Schülern. Eine Gruppe darf aus maximal fünf Schülerinnen und Schülern bestehen.

Gezahlt wird nur das Entgelt für die geleisteten Stunden. Alle Nebenkosten und Nebenzeiten sind mit dem Entgelt abgegolten (z. B. Fahrzeiten und Fahrkosten, Zeiten und Kosten für Fortbildungen, Zeiten und Kosten für Supervision, Zeiten für Vor- und Nachbereitungen usw.).

Eine freiwillig vom Leistungsberechtigten oder dessen Vertreter vereinbarte höhere Zahlung bleibt unberücksichtigt.